

von ihm mündlich ist, oder ob, was der Datierung von St. 1657 nach eher anzunehmen sein wird, die Uebereinstimmung der Unterschriften in jenen drei Stücken nur durch Nachahmung des zuerst von ihnen geschriebenen in den beiden anderen zu erklären ist. Erst im Frühjahr 1016 glauben wir wieder einen Notar der italienischen Kanzlei nachweisen zu können, den wir HC nennen. Es ist derselbe Mann, den Bayer, weil er ihn nur bei der Ausfertigung von deutschen Urkunden betheiligt fand, mit der Chiffre Guntherius H bezeichnet hat¹; und ich muss unsere Ansicht, dass er zuvor der italienischen Kanzleiabtheilung angehörte, etwas ausführlicher begründen, da ein solcher Wechsel in der Beschäftigung eines Notars immerhin nicht ganz gewöhnlich ist. Von HC geschrieben sind, wie bereits Bayer bemerkt hat, die DD. St. 1709. 1715². 1717. 1725 (nur Context) und 1739³. Gehen wir von diesen Stücken aus und sondern wir von ihnen St. 1709 ab, dessen Context und Datierung ganz auf einer Vorurkunde beruhen und bei dem auch die übrigen Protokolltheile durch ein fremdes Vorbild beeinflusst sind, so constatieren wir zunächst an dem Eschatokoll⁴ der drei verbleibenden Originale gewisse bemerkenswerthe Besonderheiten, die sofort den Zusammenhang des Schreibers mit der italienischen Kanzlei aufdecken: die Anwendung der Ehrenprädicate 'serenissimi et invictissimi' in der Signumzeile in St. 1715. 1717. 1739, des Titels 'archiepiscopus et archicapellanus' für den deutschen Erzcapellan in St. 1715, die Einleitung der Datierung mit 'datum' statt 'data' in St. 1715. 1717. 1739, womit sich in St. 1715. 1717 noch die weitere Besonderheit verbindet, dass auf 'datum' sofort 'anno dom. incarn.' folgt, das Tagesdatum aber erst später, ohne einleitendes Verbum, eingeschoben wird. Die beiden ersten dieser Erscheinungen finden sich vereinzelt, keineswegs consequent, auch bei anderen deutschen Schreibern, aber nie beide in ein- und demselben Stück; die dritte kommt in der deutschen Kanzlei in diesen Jahren überhaupt nicht vor⁵ und darf also bestimmt auf

1) Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 m. 2) Dass wir dies Stück für Original und nicht, wie Bayer, für Nachzeichnung halten, ist bereits N. A. XX, 156 N. 1 bemerkt worden. 3) St. 1736, das Bayer als Nachzeichnung nach HC ansah, halten wir für Original eines unbekannten Schreibers, dessen Schrift und Protokoll aber gewisse Beziehungen zu HC aufweisen. 4) Im Eingangsprotokoll verdient die Devotionsformel 'dei gracia' in St. 1715. 1717. 1739 Beachtung. 5) Der Schreiber von St. 1638. 1639 ist ein nicht der Kanzlei angehöriger Mann italienischer Abkunft. In St. 1694 (cop. saec. XIV.) und DH. II. 387 (nicht bei